



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
512 Abteilung für Kinder- und Jugendförderung

Vorlagen-Nummer

173/07

1

Sitzungsvorlage

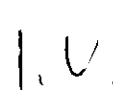
Datum: 30. Mai 2007

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Vorberatung	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	12.06.2007	
2. Beschlussfassung	Stadtrat	öffentlich	13.06.2007	
3.				
4.				

Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Eschweiler 2007 - 2009

Beschlussentwurf:

1. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat, den der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Eschweiler für die Jahre 2007 – 2009 zu beschließen und die notwendigen Haushaltsmittel - vorbehaltlich der abschließenden Entscheidungen zu den Haushalten der Jahre 2008 und 2009 - bereitzustellen.
2. Der Rat beschließt den der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügten Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Eschweiler für die Jahre 2007 – 2009 und die Bereitstellung der notwendigen Haushaltsmittel vorbehaltlich der abschließenden Entscheidungen zu den Haushalten der Jahre 2008 und 2009.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft		Unterschriften 	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt

Das dritte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz – (3.AG-KJHG-KJFöG) verpflichtet in § 15 Abs. 4 die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird, zu erstellen.

Bereits mit Vorlage-Nr. 078/06 wurden dem Jugendhilfeausschuss (Sitzung vom 21.03.2006) und dem Stadtrat (Sitzung vom 29.03.2006) die „finanziellen Eckwerte“ des Kinder- und Jugendförderplanes der Stadt Eschweiler zur Beschlussfassung unterbreitet. Der Stadtrat stimmte dem nachstehenden Beschlussentwurf einstimmig zu:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die im Rahmen der Haushaltsplanberatungen 2006 zu beschließenden, in der Verwaltungsvorlage aufgeführten Haushaltsspositionen der Kinder- und Jugendförderung als Grundlage für den fiskalischen Teil des für den Zeitraum 2006 – 2009 zu erstellenden Kinder- und Jugendförderplanes zu betrachten und diesbezüglich einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanberatungen ist ggf. eine entsprechende Anpassung an die aktuelle Haushaltssituation unter Einbeziehung der vertraglichen Vereinbarungen mit den freien Trägern vorzunehmen.

Mit der nunmehr vorgelegten Fassung des 1. Kinder- und Jugendförderplanes für die Stadt Eschweiler wird der gesetzlichen Vorgabe einer umfassenden Beschreibung und Festschreibung von Einrichtungen, Maßnahmen, Qualität und Finanzen Rechnung getragen. Die Entwicklung der Kinder- und Jugendförderung wird darin nicht abschließend dargelegt. Vielmehr stellt der Plan einen Einstieg dar und muss laufend an die aktuellen Erfordernisse und Gegebenheiten in der Kinder- und Jugendarbeit in Verbindung mit den von der Politik vorgegebenen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung des demographischen Wandels angepasst werden.

Eine Aufstellung der Finanzmittel, die die Stadt Eschweiler laut Haushaltsplan und Finanzplanung bis zum Jahre 2009 für die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit leistet sowie die *Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit* und die *Vereinbarung zwischen der Stadt Eschweiler und der Arbeitsgemeinschaft Stadtjugendring Eschweiler e.V.* in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil des Planes.

Haushaltsrechtliche Betrachtung

Die Finanzierung der Maßnahmen des Kinder- und Jugendförderplanes ist in der Haushaltsplanung (Produktbereich 06, Produktgruppe 36001, Produkt 063600102 Kinder- und Jugendförderung) für die Jahre 2007 – 2009 enthalten.

Anlage



Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Eschweiler 2007 - 2009



**Stadt Eschweiler
- Jugendamt -
Johannes-Rau-Platz 1
52249**

ESCHWEILER



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
 2. Grundsätze
 - 2.1 Regelungsbereich
 - 2.2 Zielgruppen
 - 2.3 Förderung von Mädchen und Jungen
 - 2.4 Interkulturelle Bildung
 - 2.5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 - 2.6 Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule
 3. Arbeitsbereiche der Kinder- und Jugendförderung
 - 3.1 Kinder- und Jugendarbeit
 - 3.1.1 Jugendverbandsarbeit
 - 3.1.2 Offene Kinder- und Jugendarbeit
 - 3.2 Jugendsozialarbeit
 - 3.3 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
 4. Zielgruppen in der Stadt Eschweiler gem. Einwohnerstatistik
 5. Kinder- und Jugendförderung der Stadt Eschweiler
 - 5.1 Jugendverbandsarbeit
 - 5.2 Offene Kinder- und Jugendarbeit
 - 5.2.1 Offene Jugendeinrichtungen mit hauptamtlichen Fachpersonal
 - 5.2.2 Spiel- und Lernstuben
 - 5.2.3 Jugendräume in einzelnen Stadtteilen
 - 5.3 Mobile/aufsuchende Jugendarbeit
 - 5.4 Ferienfreizeiten
 - 5.5 Treffpunkte, Spiel- und Bolzplätze
 - 5.6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 - 5.7 Kinderkulturarbeit
 6. Erzieherischer Kinder und Jugendschutz
 7. Jugendsozialarbeit und Integration
 8. Finanzplanung
- Anhang 1 Vereinbarung zwischen der Stadt Eschweiler und der Arbeitsgemeinschaft Stadtjugendring Eschweiler e.V.*
- Anhang 2 Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit*

1. Einleitung

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes NRW (3. AG-KJHG – KJFöG) zum 01. Januar 2005 ist ein verbindlicher Rahmen für die künftige Förderung von Kindern und Jugendlichen in NRW gesetzt worden.

Damit ist den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vorgegeben worden, einen kommunalen Kinder- und Jugendförderplan (KJP) zu erstellen. Dieser soll den Bestand an Einrichtungen, Angeboten und Maßnahmen im Bereich der Jugendförderung beschreiben und für die Dauer einer kommunalen Wahlperiode die entsprechenden Förderverfahren und die finanzielle Ausstattung regeln.

Durch das vorgenannte Kinder- und Jugendförderungsgesetz werden die Jugendämter zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes verpflichtet. Damit erhält die Jugendförderung, die sich aus den §§ 11 – 14 SGB VIII (Sozialgesetzbuch Aches Buch; Kinder- und Jugendhilfegesetz/KJHG) ergibt, eine neue Qualität, da sie zu einer kommunalen Pflichtaufgabe wird.

Die finanziellen Aufwendungen sind jedoch in ihrer Höhe unbestimmt – es gibt hierzu keine gesetzliche Vorgabe.

Der kommunale Kinder- und Jugendförderplan bietet die Chance, die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf kommunaler Ebene in ihrem Bestand zu sichern. Darüber hinaus ist der Kinder- und Jugendförderplan geeignet, eine bessere Transparenz und auch eine höhere Verlässlichkeit für die Angebote auf der örtlichen Ebene sicherzustellen.

Inhaltlich spiegelt der Förderplan die wesentlichen Angebote, Ziele und die für die Zukunft zu sichernden Maßnahmen wider, und zwar die eigenen Angebote genauso wie die zu fördernden Aktivitäten der freien Träger.

Bei dem nunmehr vorliegenden ersten kommunalen Kinder- und Jugendförderplan für die Stadt Eschweiler soll es sich nicht um ein starres Förderwerk handeln. Er bildet zwar Grundlage und Basis für die Sicherstellung der Angebote, Maßnahmen und Einrichtungen, die sich an den Lebenslagen von jungen Menschen orientieren sollen. Wichtig erscheint jedoch auch zukünftig eine gewisse Flexibilität, um auf veränderte Situationen, auf Entwicklungen und veränderte Rahmenbedingungen angemessen reagieren zu können.

Festzustellen ist, dass in der Stadt Eschweiler bereits seit vielen Jahren umfangreiche Maßnahmen und Angebote der Kinder- und Jugendförderung etabliert werden konnten. Vor dem Hintergrund eines engen finanziellen Spielraumes einerseits und wachsenden Aufgaben durch gesellschaftliche Veränderungen (demographische Entwicklung; zunehmender Förderbedarf für einzelne Zielgruppen) andererseits kommt einem Kinder- und Jugendförderplan eine zunehmende Bedeutung zu. Es gilt darin nicht zuletzt die Balance zu finden zwischen dem Notwendigen/Wünschenswerten und dem Machbaren.

Jede einzelne Kommune ist gehalten, dem gesetzlichen Auftrag, Kinder und Jugendliche zu fördern, ein eigenes Profil zu verleihen.

2. Grundsätze

2.1 Regelungsbereich

Der kommunale Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Eschweiler bezieht sich unmittelbar auf die §§ 11 – 14 SGB VIII (KJGH).

§ 11 KJHG Jugendarbeit

- (1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.*
- (2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.*
- (3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:
1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.*
- (4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.*

§ 12 KJHG Förderung der Jugendverbände

- (1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.*
- (2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.*

§ 13 KJHG Jugendsozialarbeit

- (1) *Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.*
- (2) *Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.*
- (3) *Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterstützung in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.*
- (4) *Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesanstalt für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.*

§ 14 KJHG Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

- (1) *Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.*
- (2) *Die Maßnahmen sollen*
 1. *junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit so wie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,*
 2. *Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.*

Nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz (3.AG-KJHG NRW) wurden folgende Querschnittsaufgaben festgelegt, die bei zukünftigen Konzeptentwicklungen vom Land, von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und von allen Leistungsanbietern in der Jugendförderung zu berücksichtigen sind:

- *Förderung von Mädchen und Jungen/Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit*
- *Interkulturelle Bildung*
- *Beteiligung von Kindern und Jugendlichen*
- *Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule.*

Innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe sind die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz ein eigenständiges Handlungsfeld. Hierbei geht es nicht um eine strikte Trennung der drei Arbeitsbereiche, sondern vielmehr um ein sinnvoll aufeinander abgestimmtes Angebot der Kinder- und Jugendförderung. Schnittstellen ergeben sich zwischen allen drei Bereichen. Kinder- und Jugendarbeit kann als Infrastruktur für alle jungen Menschen gekennzeichnet werden, während die Jugendsozialarbeit stärker ein Förderangebot im Vorfeld schulischen oder beruflichen Scheiterns darstellt. Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz wiederum ist als Querschnittsaufgabe innerhalb der Jugendförderung (aber auch anderer Felder der Jugendhilfe) zu verstehen.

2.2 Zielgruppen

Die Aktivitäten der Jugendförderung mit den Handlungsfeldern Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz richten sich schwerpunktmäßig an Mädchen und Jungen ab dem Grundschulalter, an Jugendliche und an junge Volljährige bis zum 21. Lebensjahr.

Adressanten der Jugendförderung sind alle jungen Menschen dieser Altersgruppe im Jugendamtsbereich Eschweiler. Bei besonderen Angeboten und Maßnahmen sollen auch junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden. Daneben können auch Eltern, andere Erziehungsberechtigte und Multiplikatoren zu den Zielgruppen der Jugendförderung gehören, z.B. im Bereich des Jugendschutzes.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen.

2.3 Förderung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Angebote soll die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip beachtet werden (Gender Mainstreaming). Dabei sollen die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigt werden. Die Angebote und Maßnahmen sollen zur Verbesserung der Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen. Die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen soll ermöglicht werden und sie zu einer konstruktiven Konfliktverarbeitung befähigen. Unterschiedlich Lebensentwürfe und sexuelle Identitäten sollen als gleichberechtigt anerkannt werden.

Gender Mainstreaming ein Instrument, das auf den Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und die Gleichstellung von Frauen und Männern zielt. Die Planung und Durchführung von Maßnahmen und Tätigkeiten auf allen Ebenen soll so erfolgen, dass die unterschiedlichen Auswirkungen auf die Situationen der Frauen und Männer erkennbar und berücksichtigt werden.

Es sollen Strategien entwickelt, beschrieben und umgesetzt werden, die auf den Abbau von Ungleichheiten und die Förderung von Gleichstellung zielen. Diese Strategie ist auf Angebote der Jugendförderung zu übertragen.

2.4 Interkulturelle Bildung

Die Jugendförderung soll darauf ausgerichtet sein, die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund zu berücksichtigen. Dabei soll sie in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie soll die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und gegenseitiger Achtung fördern.

Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört auch die internationale Jugendarbeit. Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen.

2.5 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird durch das Kinder- und Jugendförderungsgesetz über den Rahmen der Jugendförderung hinaus zu einer Leitorientierung für die gesamte Jugendhilfe und Jugendpolitik. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden.

Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Kinder und Jugendliche sollen an allen ihren Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.

2.6 Zusammenwirken von Jugendhilfe und Schule

Die örtlichen Träger der Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.

Jugendhilfe und Schule haben den gemeinsamen Auftrag der Erziehung und Bildung junger Menschen. Ziel einer verbesserten Zusammenarbeit der beiden Institutionen ist es, ein aufeinander abgestimmtes lokales gemeinsames Konzept der Bildungsförderung für junge Menschen im jeweiligen Sozialraum zu entwickeln.

Die örtlichen Träger der Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.

3. Arbeitsbereiche der Kinder- und Jugendförderung

3.1 Kinder- und Jugendarbeit

Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehören insbesondere

- **die politische und soziale Bildung.** Sie soll das Interesse an politischer Bildung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.
- **die schulbezogene Jugendarbeit.** Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb der Schulen bereitstellen.
- **die kulturelle Jugendarbeit.** Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen.
- **die freizeitorientierte Jugendarbeit.** Sie soll durch ihre sozialen, erzieherischen und gesundheitlichen Funktionen mit Spiel, Sport und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von jungen Menschen beitragen.
- **die Kinder- und Jugenderholung.** Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.
- **die medienbezogene Jugendarbeit.** Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung neuer Medien.
- **die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit.** Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern.
- **die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit.** Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengleichheit dient und zur Überwindung der Geschlechterstereotypen beiträgt.
- **die internationale Jugendarbeit.** Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung und trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösung bei.

Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr.

Die vorgenannten Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit stellen keine Prioritätensetzung in ihrer Aufzählung dar. Sie sind beispielhaft als Schwerpunkte genannt und nicht abschließend zu verstehen und können aktuellen Entwicklungen angepasst werden.

Die Jugendarbeit fördert junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung und trägt dazu bei, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen, sowie positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu erhalten oder zu schaffen. Aus dieser Zielsetzung ergibt sich,

dass Jugendarbeit nicht grundsätzlich auf Randgruppen und Benachteiligte ausgerichtet ist. Sie sollte aber ihre Stärken in den Dienst derjenigen Kinder und Jugendlichen stellen, die Angebote und Förderung am dringendsten benötigen. Die Jugendarbeit ist gekennzeichnet durch Freiwilligkeit der Teilnahme und Orientierung an den Bedürfnissen der jungen Menschen, die die Angebote mitbestimmen und mitgestalten sollen. Die Altersspanne der BesucherInnen liegt in der Regel zwischen 6 und 21 Jahren.

Jugendarbeit versteht sich als Teil der sozialen und kulturellen Infrastruktur, um freizeitpädagogische Angebote, Maßnahmen und Projekte mit einem besonderen informellen Bildungscharakter durchzuführen. Ihre zentrale Aufgabe ist es, Räume und Erfahrungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche bereitzustellen und Treffpunktmöglichkeiten außerhalb von Schule und Elternhaus zu bieten. Ziel ist die Förderung der Selbstorganisation der Kinder und Jugendlichen und die Bereitstellung von Angeboten entsprechend ihren Lebenslagen, Interessen und Bedarfe.

3.1.1 Jugendverbandsarbeit

Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.

Jugendverbandsarbeit als Teil der Jugendarbeit soll lt. § 11 KJHG Kinder und Jugendliche „zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen“. Jugendverbände haben den Anspruch, mit ihren vielfältigen Bildungs-, Freizeit und Erholungsangeboten junge Menschen in ihrer Eigeninitiative, Eigenverantwortung, Selbständigkeit und ihrem Engagement für die Gemeinschaft zu fördern. Sie leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag zum Hineinwachsen von Kindern und Jugendlichen in die demokratische Gesellschaft. Jugendverbandsarbeit ist durch spezifische Arbeitsweisen und Prinzipien gekennzeichnet:

- Selbstorganisation
- Partizipation und Mitwirkung
- Ehrenamtliches Engagement
- Werteorientierung
- Intergeneratives Lernen
- Internationalität.

3.1.2 Offene Kinder- und Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle jungen Menschen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.

Offene Kinder- und Jugendarbeit trägt dazu bei, Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Räume zur Freizeitgestaltung zur Verfügung zu stellen, wohnumfeldnahe Angebote durchzuführen und Maßnahmen zu initiieren, die geeignet sind, gezielte pädagogische Förderung möglich zu machen. Die Konzeption der Arbeit ist lebenslagen- und lebensweltorientiert, sie knüpft an die Interessen und an die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse junger Menschen an.

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein unentbehrlicher Bestandteil der sozialen Infrastruktur von Kommunen hinsichtlich des gesetzlichen Auftrages, erforderliche und geeignete Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören:

- auf Lebenslagen und Sozialräume ausgerichtete Arbeitsansätze
- niedrigschwellige Angebote
- Förderung von Bildung, Kooperationsfähigkeit, Selbstvertrauen, Konfliktfähigkeit und Kreativität im Problemlöseverhalten
- Vermittlung informeller Bildungsprozesse und zentraler sozialer Schlüsselqualifikationen
- soziale Bildung für die Gestaltung der Gesellschaft
- geschlechtsbezogene Angebote
- interkulturelles Lernen, Förderung von Toleranz, Abbau von Vorurteilen, Entgegenwirken von diskriminierenden und fremdenfeindlichen Tendenzen
- Grunderfahrungen der politischen Beteiligung ermöglichen
- Zusammenwirken mit Schulen
- Angebote für benachteiligte Kinder und Jugendliche
- Ausstattung mit pädagogisch qualifiziertem hauptberuflichem Personal
- kontinuierliche, verlässliche Angebote zu für die Kinder und Jugendlichen relevanten Zeiten
- bedarfsorientierte und flexible Projekte
- Vernetzung und Kooperation mit Einrichtungen, Trägern und Verbänden.

3.2 Jugendsozialarbeit

Jugendsozialarbeit soll insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszuschließen. Sie bietet jungen Menschen vor allem durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf spezifische Förderangebote sowie präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Berufsfähigkeit.

Die Träger der Jugendsozialarbeit sind zur konzeptionellen Zusammenarbeit mit allen am Prozess beteiligten Akteuren verpflichtet.

3.3 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Mit dem Begriff Kinder- und Jugendschutz werden Konzepte und Handlungen bezeichnet, die geeignet sind, junge Menschen im Prozess ihres Aufwachsens vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und ihre soziale Integration in die Gesellschaft zu unterstützen. Gefährdungen stellen unter anderem der Missbrauch von Suchtmitteln, durch Medien verbreitete Inhalte und Gewalt an jungen Menschen dar.

Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sollen insbesondere mit Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken, um junge Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen zu schützen.

Generell unterscheidet man beim Jugendschutz drei Handlungsformen:

- Der historisch älteste ist der sog. **gesetzliche Jugendschutz**. In ordnungsrechtlicher, kontrollierender Sicht wird das Handeln von Gewerbetreibenden reglementiert und überprüft.
- Seit den sechziger Jahren wird daneben forciert eine **erzieherische** Ausrichtung des **Kinder- und Jugendschutzes** betrieben im Sinne der Bemühungen, junge Menschen selbst zu befähigen, sich mit Gefährdungsmomenten auseinander zu setzen bzw. den Gefährdungen zu widerstehen.
- In den letzten zwei Jahrzehnten gewann der **strukturelle Kinder- und Jugendschutz** an Bedeutung. Gemeint ist hier die aktive Einwirkung auf und die Veränderung von Lebensbedingungen junger Menschen, um Gefährdungen nicht entstehen zu lassen bzw. stabile und tragfähige Entwicklungsperspektiven zu ermöglichen.

Insoweit sind viele Aktivitäten der Jugendhilfe, vor allem der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit sowie der Schule präventiv ausgerichtet, ohne dass diese ausdrücklich als Kinder- und Jugendschutz bezeichnet werden.

4. Zielgruppen in der Stadt Eschweiler gem. Einwohnerstatistik

Wie bereits erwähnt, wendet sich die Jugendförderung schwerpunktmäßig an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige zwischen 6 und 21 Jahren. Bei besonderen Angeboten und Maßnahmen sollen auch junge Erwachsene bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden. Das KJHG prägt in diesem Zusammenhang den Begriff des „jungen Menschen“. Diese Bezeichnung zieht sich wie ein roter Faden durch die Gesetzgebung im Bereich der Jugendhilfe und bezieht sich auf alle Menschen von der Geburt bis einschließlich 26 Jahren.

Stadt Eschweiler		Einwohnerzahlen, Stand: 31.12.2006	
Alter	gesamt	männlich	weiblich
0 - 2	1.331	664	667
3 - 5	1.504	761	743
6 - 9	2.291	1.166	1.125
10 - 14	3.004	1.505	1.499
15 - 17	1.960	1.009	951
18 - 21	2.657	1.331	1.326
22 - 27	3.805	1.911	1.894
gesamt 0 – 27	16.552	8.347	8.205
alle Einwohner	56.850	27.599	29.251

5. Kinder- und Jugendförderung in der Stadt Eschweiler

5.1 Jugendverbandsarbeit

Die Jugendverbände sind ein wichtiger Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Grundlage der Jugendverbandsarbeit ist das ehrenamtliche Engagement der Mitglieder. Ihr Handeln und ihr Selbstverständnis sind am Bedarf der Kinder und Jugendlichen orientiert.

Die Hauptaufgabe der Jugendverbände besteht in dem Angebot vielfältiger Lern- und Erfahrungsräume für demokratische Teilhabe.

Die Stadt Eschweiler hat mit der Arbeitsgemeinschaft Stadtjugendring Eschweiler e.V. eine Vereinbarung am 11.03.1997 getroffen, deren aktuelle Fassung vom 01.01.2007 als **Anhang 1** beigelegt ist, wonach die Verteilung der städtischen Mittel zur Förderung der Kinder und Jugendarbeit (**siehe Anhang 2**) an den Stadtjugendring delegiert wurde.

Die Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit und die damit verknüpfte finanzielle Förderung der Jugendverbände (**bereitgestellte Fördermittel im Haushaltsjahr 2006: 45.000 €**) weisen aus, dass die Stadt Eschweiler die Wertigkeit der Arbeit der Jugendverbände und der sich darin vollziehenden Angebote und Aktivitäten für Kinder und Jugendliche sowie das Engagement der meist ehrenamtlich tätigen BetreuerInnen hoch einschätzt.

Der Stadtjugendring erhält 2007 für seine Tätigkeiten einen Kostenzuschuss in Höhe von 9.500 €.

Ziel muss es sein, sowohl dem Stadtjugendring als auch den übrigen Jugendverbänden durch eine verlässliche Bereitstellung von Mitteln Planungssicherheit zu bieten, damit die von ihnen betriebene Kinder- und Jugendarbeit kontinuierlich und verlässlich fortgeführt werden kann.

5.2 Offene Kinder- und Jugendarbeit

5.2.1 Offene Jugendeinrichtungen mit hauptamtlichem Fachpersonal

Offene Kinder- und Jugendarbeit richtet sich an Kinder und Jugendliche aus allen gesellschaftlichen und kulturellen Gruppen, insbesondere an jene, denen gesellschaftliche Teilhabe bisher nicht hinreichend ermöglicht wurde. Unter Trägerschaft von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe findet offene Kinder- und Jugendarbeit überwiegend in Jugendfreizeitstätten statt, in denen hauptberufliche pädagogische Fachkräfte und qualifizierte nebenberufliche sowie ehrenamtliche MitarbeiterInnen tätig sind. Die Einrichtungen sind Orte der Freizeitgestaltung, pädagogischen Arbeit, eigenständigen jugendkulturellen Entfaltung, Anlaufstelle und mitunter sogar ein „Zuhause“.

In der Stadt Eschweiler gibt es drei Träger mit vier Kinder- und Jugendeinrichtungen mit hauptamtlichem Personal:

- ☐ Jugendheim der Pfarre St. Peter und Paul, Peter-Paul-Str. 12
- ☐ Jugendheime der Ev. Kirchengemeinde Weisweiler in Weisweiler, Burgweg 7, und Dürwiß, Konrad-Adenauer-Str. 35
- ☐ Städt. Kinder- und Jugendtreff OASE, Hehlrather Str. 15.

Diese Einrichtungen erhalten *Zuwendungen für die Förderung von Trägern offener Formen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit aus Mitteln des KJP NW.*

Die Stadt Eschweiler unterhält mit dem Kinder- und Jugendtreff OASE eine eigene Einrichtung, die sich schwerpunktmäßig an Kinder im Alter von 6 – 12 Jahren richtet, aber auch offene Angebote und Veranstaltungen für Jugendliche und junge Erwachsene offeriert. Darüber hinaus werden regelmäßig Ferienspiele (Ostern, Sommer, Herbst) angeboten.

Die Offenen Einrichtungen der Pfarre St. Peter und Paul sowie der Ev. Kirchengemeinde Weisweiler erhalten jeweils einen kommunalen Zuschuss.

Anmerkung:

Bis zum 30.06.2007 erhalten die Einrichtungen **Jugendheim der Pfarre St. Marien (Pastor-Zohren-Haus), Am Burgfeld 9, und Jugendheim der Pfarre St. Antonius (Röhe), Aachener Str. 189**, sowohl Landesmittel als kommunale Fördermittel (Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 13.03.2007).

Die offene Kinder- und Jugendarbeit sieht sich seit geraumer Zeit einschneidenden Veränderungen gegenüber:

- ☐ Einführung der offenen Ganztagsgrundschule
- ☐ zu erwartender Ausbau der offenen Ganztagschule auch für die weiterführenden Schulen
- ☐ verändertes Freizeitverhalten von Kinder und Jugendlichen
- ☐ zunehmendes Problematisieren jugendlichen Verhaltens
- ☐ Reduzierung der finanziellen Mittel (Land, Kommune, freie Träger).

Von daher wird es vermehrter Anstrengungen bedürfen, um die Offene Kinder- und Jugendarbeit in Eschweiler konzeptionell und die Kooperationsformen mit den Einrichtungen der freien Träger weiterzuentwickeln.

Offene Jugendeinrichtungen gehören zur sozialen Infrastruktur einer Gemeinde. Von daher sind Mittel für deren Betrieb bereitzustellen.

Mit den genannten Trägern wird eine Vereinbarung zu treffen sein, die einerseits eine verlässliche Förderung der Einrichtungen gewährleistet, andererseits aber auch die Entwicklung des kommunalen Haushaltes mitberücksichtigt.

Alle Einrichtungen sind gehalten, gemeinsam an der Erstellung eines Konzeptes über Zielgruppen, Öffnungszeiten, Vernetzung/Kooperation, Schulungen von ehrenamtlichen Mitarbeitern, Zusammenarbeit mit Schulen mitzuwirken.

5.2.2 Spiel- und Lernstuben

Die Stadt Eschweiler unterhält in den Gebäuden Maasstr. 24 und Hüttenstr. 31 sog. Spiel- und Lernstuben mit hauptamtlichem Fachpersonal. Die Einrichtungen sind in seinerzeit als soziale Brennpunkte bezeichnete Stadtteile/Wohnbereiche installiert worden, um Kindern und Jugendlichen Hausaufgabenhilfe, Freizeitbeschäftigungen und Beratung anbieten zu können. Sie haben sich im Laufe der Zeit auch zu wichtigen Anlaufstellen für Eltern bzw. Erwachsene herausgebildet, wenn es um Fragen der Alltagsbewältigung, um Behördengänge, um private Sorgen ging.

Die Spiel- und Lernstube Maasstr. wird nach Fertigstellung der Bürgerbegegnungsstätte Eschweiler-Ost in deren Räumlichkeiten an der Oststr. übersiedeln. Es ist zu erwarten, dass dies den Anteil der Einrichtung in Sachen Gemeinwesenarbeit weiter erhöhen wird.

Die beiden Spiel- und Lernstuben haben nach wie vor ihren Stellenwert sowohl für Kinder und Jugendliche wie auch für deren Eltern. Von daher kann auf sie weiterhin nicht verzichtet werden, zumal die dort geleistete Arbeit durchaus auch als vorbeugende Arbeit im Sinne von Vermeidung/Reduzierung von Folgekosten im Jugend- bzw. Sozialbereich verstanden werden kann. Insofern bilden die Einrichtungen auch ein Modell für ggf. entstehende Bedarfe in anderen Stadtteilen/Wohnbereichen.

5.2.3 Jugendräume in einzelnen Stadtteilen

Verschiedene Pfarrgemeinden verfügen über Räumlichkeiten, die für Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Pfadfinder, Messdiener) zur Verfügung gestellt werden. In Anbetracht dessen, dass die in der Stadt Eschweiler vorhandenen Offenen Jugendeinrichtungen nicht das gesamte Stadtgebiet abdecken (können), gilt es hier zu prüfen, ob und in welcher Form das Raumpotenzial genutzt werden könnte, bzw. ob es einen entsprechenden Bedarf durch Kinder und Jugendliche gibt.

Für die Stadt Eschweiler ist ein Bedarfsplan hinsichtlich der offenen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche zu erstellen. Darin müssen auch die in den einzelnen Stadtteilen vorhandenen, potenziell für Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit nutzbaren Räumlichkeiten von Pfarrgemeinden und Vereinen betrachtet werden. Gemeinsam mit den freien Trägern sind Überlegungen anzustellen, wie einer etwaigen Nachfrage nach Treffpunkten und Angeboten Rechnung getragen werden könnte.

5.3 Mobile/aufsuchende Jugendarbeit

Das Freizeitverhalten Jugendlicher hat sich stark verändert. Sie verbringen ihre freie Zeit vielfach außerhalb von Einrichtungen (öffentlicher Raum als überwiegender Lernort) bzw. die traditionellen Angebote der Jugendarbeit erfahren vielerorts eine sinkende Resonanz. Dies hat mit dazu geführt, dass in den letzten Jahren verstärkt Formen mobiler, aufsuchender Jugendarbeit praktiziert wurden und werden.

Zum 01.09.2003 hat die Stadt Eschweiler ebenfalls einen sog. mobilen Jugendarbeiter eingestellt, der u.a. folgende Aufgaben wahrnimmt:

- Aufsuchen und Begleiten von Cliques, Szenen, Gruppen
- Unterstützung von Ideen, Aktionen, Prozessen der Selbstorganisation
- Vermittlung von Kontaktstellen
- Sondierung und Schaffung von Kooperationsmöglichkeiten mit Vereinen, freien Trägern (z.B. Aktivierung von Jugendtreffs in Pfarrgemeinden)
- Vermittlung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen (z.B. im öffentlichen Raum)
- „Dolmetscherfunktion“ zwischen Jugendlichen und Politik/Verwaltung
- „Lobbyist“ für Jugendliche
- Erarbeitung von Beteiligungsformen

- Durchführung von Projekten (z.B. selbstorganisierte Ferienangebote von Jugendlichen)
- Vernetzung von Angebotsstrukturen in Stadtteilen.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Mobilen Jugendarbeit sind überaus positiv: der Mitarbeiter hat sich zu einer Art Jugendbeauftragter entwickelt, den nicht nur viele Jugendliche kennen und „in Anspruch nehmen“, sondern der von Seiten etlicher Erwachsener (Anwohner, Vereinsmitglieder, Dienststellen von Polizei und Ordnungsamt, Vertretern aus Politik und Wirtschaft) zu verschiedenen Anlässen und Fragestellungen kontaktiert wird.

Die weitere Entwicklung der Offenen Jugendeinrichtungen bzw. des Freizeitverhaltens Jugendlicher ist zu beobachten. Je nach Verlauf sind ergänzende flexible Maßnahmen mobiler Arbeit in Betracht zu ziehen, zumal in der Stadt Eschweiler in den meisten Stadtteilen keine festen Einrichtungen für Jugendliche vorhanden sind. Vor diesem Hintergrund hat der Jugendhilfeausschuss beschlossen, ergänzend eine weitere ½ Stelle für die Mobile Jugendarbeit einzurichten.

5.4 Ferienfreizeiten

Trotz einer fast flächendeckenden Einrichtung von Offenen Ganztagsgrundschulen und der damit verbundenen Schaffung von Angeboten während der Schulferienzeiten zeigt sich nach wie vor ein starker Bedarf nach Ferienspielen und -fahrten.

Diese werden in der Mehrzahl von freien Trägern auf ehrenamtlicher Basis organisiert. Steigende Kosten einerseits und mangelnde Finanzkraft etlicher Eltern andererseits führen dazu, dass die Träger zunehmend Schwierigkeiten haben, attraktive Ferienspielangebote zu sozial vertretbaren Teilnehmerbeiträgen zu bieten.

In den Ferienzeiten (Ostern, Sommer, Herbst) sollte ein ausreichendes Angebot an Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, damit Kinder und Jugendliche ihre schulfreie Zeit sinnvoll verbringen können. Dies dient nicht nur der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sondern ist auch wichtig im Sinne von Prävention (Medien, Langeweile). Hinzu kommt, dass Ferienspiele vielfach neue Erfahrungen und Begegnungen vermitteln (z.B. für Einzelkinder). Insofern sollten die Träger motiviert und darin unterstützt werden, Ferienspiele möglichst flächendeckend in Eschweiler anzubieten.

5.5 Treffpunkte, Spiel- und Bolzplätze

Das Spiel ist die Arbeit des Kindes. Für die geistige, seelische und soziale Entwicklung des Kindes ist das Spiel so bedeutsam wie für sein körperliches Gedeihen. Die heutigen Umweltbedingungen schränken Kinder in ihrem natürlichen Bewegungsdrang ein. Beengter Wohnraum und zuviel Verkehr, passive Formen der Freizeitgestaltung und Medienkonsum führen dazu, dass heute schon jedes dritte Kind unter Bewegungsarmut leidet.

Dies macht den Stellenwert von Spielplätzen und insbesondere von natürlichen Spielmöglichkeiten wie Hänge, Nischen, Wasserläufe deutlich.

Die Stadt Eschweiler hat in den letzten Jahren das Angebot an Treffpunkten, Spiel- und Bolzplätzen stetig ausgeweitet. Insgesamt 59 derartiger Freizeitangebote wurden geschaffen. Insbesondere zugenommen hat die Bedeutung der Treffpunkte für Jugendliche, zumal damit an manchen Stellen die Auseinandersetzungen zwischen Anwohnern und Jugendlichen entschärft werden konnten.

Kinder und Jugendliche brauchen „Räume“, die Spiel, Sport, Bewegung und Erfahrungen ermöglichen. Wenngleich Spielplätze oft nur „zweite Wahl“ gegenüber natürlichen Flächen darstellen, die sich Kinder und Jugendliche auf ihre eigene Art aneignen (können), so bieten sie doch gerade in verdichteten Wohngebieten die Chance, sich dort zu treffen und miteinander zu agieren.

Bei der Planung von Neubaugebieten sollten die Belange der dort heranwachsenden jungen Menschen vom Grundsatz her verankert und nach Möglichkeit durch Beteiligung mitbestimmt werden.

Im Hinblick auf die demographische Entwicklung sind die vorhandenen Spielflächen dahingehend zu überprüfen, ob sie noch den im Einzugsbereich lebenden Zielgruppen gerecht werden. Bei der Neuanlegung bzw. Überplanung von Spielplätzen (einschl. von Schulhöfen, die nachmittags als Spielfläche zur Verfügung stehen) sollten Eltern und Kinder einbezogen werden. Außerdem ist ein Spielplatzpaten-System zu entwickeln, das mithelfen soll, Kinder und Plätze zu schützen und gleichzeitig als ein Instrument der Mitverantwortung von Bürgern installiert werden kann.

Spielplätze und Treffpunkte bedürfen ständiger fachlicher Kontrolle. Dafür und für die „Auffrischung“ von Plätzen mit zeitgemäßen Geräten und Anlagen (z.B. im Hinblick auf die Ermöglichung von Bewegung und Begegnung) sowie für Reparaturen sind ausreichend Mittel bereitzustellen.

5.6 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Partizipation ist gesetzlich festgelegt (§ 8 KJHG). Im Gegensatz zu anderen Mitbestimmungsformen wird bei der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen eine Vielzahl von Begriffen parallel verwandt. So wird Partizipation verstanden als:

- ❖ Mitwirkung, Mitgestaltung, Mitsprache
- ❖ Partnerschaft
- ❖ Teilhabe, Selbstbestimmung
- ❖ Beratung, Anhörung
- ❖ Sich-Einmischen.

Damit Kinder und Jugendliche ihren Anspruch auf Partizipation auch durchsetzen können, benötigen sie Unterstützung – in der Schule, in der Gesellschaft, in Ausbildung und Beruf, in der Freizeit.

Innerhalb der Aktivitäten der Mobilen Jugendarbeit wurden zunehmend Beteiligungsformen von Jugendlichen gesucht und wahrgenommen (z.B. bei der Planung und Gestaltung von Treffpunkten). Eine weitere Form der Beteiligung ist in den regelmäßigen Gesprächen des Bürgermeisters mit den Schülervertretern weiterführender Schulen gefunden worden. Hier kommt es zu einem Meinungsaustausch über die aktuelle Situation von Kindern und Jugendlichen in Eschweiler (Freizeit, Schule, Jugendgefährdungen, politische Bildung, Ausbildung/Beruf).

Unabhängig von den praktizierten Beteiligungsformen sind die Mitbestimmungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen auszubauen (Gestaltung von Spielplätzen, Schulhöfen, Treffpunkten, Wohnumfeldverbesserung u.a.m.) und nach Möglichkeit über Runde Tische oder Stadtteillforen o.ä. zu etablieren.

Als besonders effektiv haben sich projektorientierte Beteiligungsformen erwiesen, weil sich hier junge Menschen direkt beteiligen und oft zeitnah das Ergebnis, den Erfolg ihres Engagement miterleben können.

Um Beteiligungsprozesse von Kindern und Jugendlichen sinnvoll und effektiv organisieren/begleiten zu können, bedarf es einer entsprechenden kontinuierlichen fachlichen Betreuung und Anleitung sowie der Zurverfügungstellung von Sachmitteln.

5.7 Kinderkulturarbeit

Medien bestimmen vielfach nicht nur den Freizeitbereich vieler Jugendlicher, sie tangieren zunehmend bereits auch schon den Alltag von Kindern. Fernsehen und Video werden mehr als je zuvor als Babysitter, als Ersatz für gemeinsame Aktivitäten in der Familie „genutzt“. Zusammen mit und neben anderen Faktoren führt dies bei vielen Kindern zu einer Verarmung der Sprache, zu einer Reduzierung kindlicher Kreativität, zu Aufmerksamkeitsstörungen.

Das Jugendamt Eschweiler bietet seit vielen Jahren regelmäßig monatlich im Herbst- und Winterhalbjahr Figurentheateraufführungen für Kinder im Alter von 3 - 6 Jahren im Kulturzentrum Talbahnhof an. Hinzu kommen zur Weihnachtszeit noch zusätzliche Veranstaltungen für Kindergärten.

Fast alle Veranstaltungen sind ausgebucht und werden zunehmend von Familien als gemeinsame Aktivität genutzt.

Das Angebot der Puppentheateraufführungen ist beizubehalten und nach Möglichkeit um Veranstaltungen für Kinder im Grundschulbereich zu erweitern. Fantasie anreichernde, Erlebnisse im „Kopf“ ermöglichende, Gemeinsamkeit vermittelnde Theaterstücke, die man hautnah erleben kann, haben einen hohen Stellenwert für Kinder (und ihre Eltern). Sie bieten wertvolle Alternativen zum Medienalltag und haben somit auch einen präventiven Charakter.

6. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Dem Kinder- und Jugendschutz kommt aufgrund sich verändernder Lebensbedingungen und -erfahrungen eine wachsende Bedeutung zu.

- **Gesetzlicher Jugendschutz** bezeichnet im kontrollierend-eingreifenden Sinne den „klassischen“ Jugendschutz, der in verschiedenen Gesetzen (z.B. Jugendschutzgesetz) geregelt ist und sich primär an Erwachsene, Gewerbetreibende und Institutionen richtet.

Unter Federführung des Ordnungsamtes nimmt die Jugendschutzfachkraft regelmäßig an sog. Jugendschutzkontrollen teil und führt bei Bedarf im Nachgang zu den Kontrollen Gespräche mit Kindern/Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten.

- Der **Erzieherische Jugendschutz** gilt, weil erzieherisch und präventiv angelegt, als das zentrale Aufgabenfeld des Jugendschutzes. Zu seinen Zielgruppen zählen u.a. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, aber auch Eltern und sog. Multiplikatoren. Die breite Öffentlichkeit soll ebenfalls generell für Aspekte der Kinder- und Jugendschutzes sensibilisiert werden.

In diesem Sinne führt das Jugendamt z.B. alljährlich zur Karnevalszeit zusammen mit Karnevalskomitee, Polizei und Ordnungsamt eine Informationskampagne zum Thema „Jugendschutz im Karneval – gemeinsam gegen Alkoholmissbrauch“ durch.

Zur allgemeinen Jugendschutzsituation von Kindern und Jugendlichen lädt das Jugendamt VertreterInnen von Schulen, Polizei, Verkehrsbetrieben und sonstigen Fachdienststellen zu einem Runden Tisch ein, um einen Informationsaustausch über aktuelle Gefährdungen sowie ggf. eine Abstimmung von Maßnahmen zu ermöglichen.

In Zusammenarbeit mit Schulen finanziert das Jugendamt Theateraufführungen zu Jugendschutzthemen und führt in Kooperation Aktionswochen durch (z.B. zum Thema Drogen).

Themenschwerpunkte des Erzieherischen Jugendschutzes sind

- ° Sucht/Suchtprävention (Alkohol, illegale Drogen)
- ° Medien (Jugendmedienschutz)
- ° Gewalt und Aggression
- ° Kindesmisshandlung/sexueller Missbrauch.

Das Jugendamt Eschweiler ist Mitglied des auf Kreisebene angesiedelten Arbeitskreises Prophylaxe, der aktuelle Problemstellungen (vorrangig den Suchtbereich betreffend) erörtert und gemeinsame Aktionen konzipiert und durchführt.

In Anbetracht dessen, dass Kinder und Jugendliche mehr denn je im Prozess ihres Aufwachsens gefährdenden Einflüssen ausgesetzt sind (Medien, Gewalt, Alkohol u.a.m.), gilt es, den Jugendschutz zu intensivieren und als stetiges Thema zu problematisieren. Dazu gehört auch, Eltern in ihren Erziehungsbemühungen soweit wie möglich zu unterstützen und mit Informationen und Argumenten auszustatten.

Gestärkt werden sollte auch die dritte Säule des Kinder- und Jugendschutzes, der **Strukturelle Jugendschutz**, um nachhaltiger auf die Lebensbedingungen junger Menschen eingehen zu können (Stadt- u. Verkehrsplanung z.B.). Auch sollten offensiv Entwicklungen z. B. im gastronomischen Bereich („Inventur-Trinken“ z.B.), aber auch die Vorbildfunktionen von Erwachsenen (siehe Alkoholkonsum bei Festen für Kinder/Schüler in Einrichtungen) thematisiert werden.

7. Jugendsozialarbeit und Integration

Im § 13 (KJFöG) sind die Aufgaben der Jugendhilfe hinsichtlich Jugendlicher mit sozialen Benachteiligungen, insbesondere die schulische und berufliche Ausbildung betreffend angesprochen. Diesbezüglich arbeitet das Jugendamt sowohl mit Schulen als auch mit Qualifizierungs- und Maßnahmeträgern zusammen, um über verschiedene Programme und Projekte das Nachholen von Schulabschlüssen, die Erlangung von Qualifizierungen und Ausbildungsabschlüssen sowie den Zugang zum ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Diesem Zweck dient auch die Mitwirkung des Jugendamtes Eschweiler im Beirat Schule und Beruf, der auf Kreisebene Fragen der beruflichen Bildung bearbeitet.

Zu den Bemühungen im Rahmen der Jugendsozialarbeit gehören auch die Integrationshilfen für bestimmte Zielgruppen wie junge Aussiedler. Das Jugendamt unterstützt finanziell die Betreuung von Sportgruppen junger Aussiedler und ist an der Erstellung von Integrationskonzepten beteiligt.

Gerade die Hilfen für junge Aussiedler, die zum Teil nach wie vor relativ separiert ihre Freizeit verbringen, sind immer noch relevant. Angeleitete Sportangebote und Turniere bilden eine günstige Möglichkeit, sinnvolle Freizeitalternativen zu entwickeln und Kontakte zu knüpfen.

Hinsichtlich der immer noch aktuellen Schwierigkeiten für etliche Schüler, eine Ausbildungsstelle zu finden bzw. ausreichende Qualifikationen aufweisen zu können, gilt es, in enger Kooperation mit den Schulen bzw. der Schulsozialarbeit und den Maßnahmeträgern geeignete Qualifizierungsformen zu entwickeln, um die Chancen der Jugendlichen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt nachhaltig zu verbessern. Dazu gehören sowohl Bildungsinhalte als auch sozialpädagogisch intendierte Maßnahmen, um den Jugendlichen in seiner Gesamtpersönlichkeit zu stärken, um ihn so adäquat auf die Herausforderungen des Arbeitsalltages vorzubereiten.

8. Finanzplanung

In den nachstehenden Tabellen werden die Haushaltsmittel beziffert, die für die Sicherstellung der Maßnahmen in den Bereichen Jugendarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz für die Dauer der kommunalen Legislaturperiode benötigt werden bzw. die in der Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2007 - 2009 ausgewiesen sind. Hierbei geht es darum, die bisherigen Angebote und Maßnahmen mittelfristig abzusichern und ggf. ergänzende Maßnahmen durchführen zu können, die sich aus den Inhalten des kommunalen Kinder- und Jugendförderplanes ergeben.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bereich der Kinder- und Jugendarbeit immer einer gewissen Dynamik unterworfen ist, die auch nicht vorhersehbare Entwicklungen und darauf abzustimmende Reaktionen nach sich zieht. Dies kann zu veränderten inhaltlichen Schwerpunktsetzungen und zu neuen bzw. veränderten Finanzbedarfen führen. Dies wiederum ist in Verbindung mit dem gesamten Jugendhilfeeetat bzw. der Entwicklung des kommunalen Gesamthaushaltes in Einklang zu bringen.

Unabhängig davon muss es oberstes Ziel bleiben, über den vorliegenden Kinder- und Jugendförderplan Trägern, Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit Verlässlichkeit und Qualität zu sichern.

Produktbereich	06
Produktgruppe	36001
Produkt	063600102 Kinder- und Jugendförderung

Aufwand

Produktnummer	Bezeichnung	2007	2008	2009
50191000	Aufwendungen f. sonstige Beschäftigte (ARGE)	600,00	600,00	600,00
50191100	Aufwendungen f. sonstige Beschäftigte (ZDI.)	7.000,00	7.000,00	7.000,00
50191200	Aufwendung f. sonstige Beschäftigte (Honorare IFZH OASE)	10.000,00	10.000,00	10.000,00
52114000	Unterhaltung Grünflächen u. Aufbauten (Kinderspiel- u. Bolzplätze, Jugendtreffpunkte)	152.000,00	160.000,00	165.000,00
52510100	Haltung von Fahrzeugen	3.500,00	3.750,00	4.000,00
52918000	Bes. jugendpfl. Maßnahmen in Stadtteilen	6.500,00	4.000,00	4.000,00

53118000	Zuw. u. Zuschüsse f. lfd. Zwecke (Betreuung arbeitsloser Jugendl.)	35.100,00	35.100,00	35.100,00
53118070	Fördermittel f.d. Jugendarbeit a.d. Stadtjugendring	45.000,00	45.000,00	45.000,00
53118080	Zuschüsse z.d. Betriebskosten d. Jugendfreizeitheime	80.000,00	58.000,00	58.000,00
53118110	Kostenzuschuss a.d. Stadtjugendring	7.700,00 (Kostenzuschuss wurde auf 9.500,00 gem. Vertrag erhöht)	7.700,00	7.700,00
53340100	Maßnahmen d. Jugendsozialarbeit u.d. Kinder- u. Jugendschutzes	2.000,00	2.000,00	2.000,00
54210000	Aufwendungen f. ehrenamtl. u sonstige Tätigkeiten Spiel- u. Lernstuben	6.000,00	6.000,00	6.000,00
54310910	Freizeitmaßnahmen JFZH OASE	4.000,00	siehe Anmerkung	siehe Anmerkung
54310920	Freizeitmaßnahmen Spiel- u. Lernstuben	5.000,00	siehe Anmerkung	siehe Anmerkung
54310930	Jugendkulturelle Veranstaltungen	3.000,00	siehe Anmerkung	siehe Anmerkung
54313100	Geschäftsaufwendungen JFZH OASE	3.500,00	3.500,00	3.500,00
54313200	Geschäftsaufwendungen Spiel- u. Lernstuben	5.500,00	5.500,00	5.500,00
54990000	Übrige sonstige ordentl. Aufwendungen	500,00	500,00	500,00
08120602	GVG JFZH OASE	4.000,00	4.000,00	4.000,00
08120702	GVG Spiel- u. Lernstuben	6.500,00	6.500,00	6.500,00
IV07BGA026	Jugendpflegerische Maßnahmen (Erwerb v. bewegl. Anlagevermögen)	1.500,00	1.500,00	1.500,00
IV07BGA027	Spiel- u. Lernstuben (Erwerb v. bewegl. Anlagevermögen)	1.000,00	1.000,00	1.000,00
IV07BGA028	JFZH OASE (Erwerb v. bewegl. Anlagevermögen)	1.000,00	1.000,00	1.000,00
IV07AIB001	Jugendarbeit (Spiel- u. Bolzplätze, Jugendtreffpunkte)	60.000,00	50.000,00	50.000,00

Anmerkung:

Diese Positionen wurden im Rahmen der Haushaltsberatungen 2007 beschlossen. Es ist davon auszugehen, dass entsprechende Beträge auch in den Folgejahren zur Verfügung gestellt werden.

Ertrag

41410400	Zuwendungen v. Land (JFZH OASE)	32.000,00	32.000,00	32.000,00
43210200	Entgelte aus Veranstaltungen	1.000,00	1.000,00	1.000,00
44801000	Erstattung vom Bund (ZDL JFZH OASE)	2.500,00	2.500,00	2.500,00
4142020	Aufwendungen f. sonstige Beschäftigte (ARGE)	1.800,00	1.800,00	1.800,00

Anhang 1

Vereinbarung zwischen der Stadt Eschweiler und der Arbeitsgemeinschaft Stadtjugendring Eschweiler e.V.

über die Zuweisung und Verteilung der städtischen Haushaltsmittel zur Förderung der freien Jugendhilfe nach den Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Jugendarbeit.

Präambel:

Die Stadt Eschweiler fördert gemäß § 74 des Sozialgesetzbuches - Achtes Buch - (SGB VIII), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 08.09.2005, und auf der Grundlage der Förderrichtlinien, beraten vom Jugendhilfeausschuss, beschlossen vom Rat der Stadt Eschweiler, in der derzeit gültigen Fassung, die freiwillige Tätigkeit der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Mit dem Ziel der Stärkung des Prinzips der Selbstverwaltung und Eigenverantwortung der Jugendarbeit, des Ausbaus der Vernetzung und Kooperation mit und zu den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe in Eschweiler, der Erhöhung der Planungssicherheit für jugendpflegerische Maßnahmen für überschaubare Zeiträume sowie der Erhöhung der Transparenz und Effizienz schließen die Stadt Eschweiler (nachstehend Stadt genannt) und die Arbeitsgemeinschaft Stadtjugendring Eschweiler e.V. (nachstehend SJR genannt) auf der Grundlage der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vom 21.11.1996 und des Rates der Stadt Eschweiler vom 04.12.1996 folgende Vereinbarung:

§ 1

- 1. Die Stadt stellt dem SJR zur Förderung der in Abs. 2 genannten Maßnahmen ab dem Haushaltsjahr 2007 die in der Haushaltssatzung bereitgestellten Mittel zur Verfügung; die Förderung beträgt derzeit 45.000,00 € je Haushaltsjahr.*
- 2. Der SJR verpflichtet sich, nach Maßgabe der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmung, der Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Jugendarbeit in der jeweils gültigen Fassung sowie der nachfolgenden Bestimmungen, die bereitgestellten Haushaltsmittel unter besonderer Berücksichtigung der Grundsätze der Gleichbehandlung, der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit zu verwalten und an die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe zu verteilen.*

§ 2

- 1. Der SJR erhält die jährlich im Haushaltsplan ausgewiesenen Haushaltsmittel in zwei Raten.*

2. Die Auszahlung erfolgt zum 01.05. des Förderjahres zu 70 % und zum 01.08. zu 30 %, spätestens jedoch zum 15.12. des Jahres. Sämtliche Teilauszahlungen stehen unter dem Vorbehalt der haushaltswirtschaftlichen Mittelbereitstellung (vorläufige Haushaltsführung) bzw. der Bestandskraft der Haushaltssatzung.
3. In der Zeit vor Rechtskraft des Haushaltes darf im Rahmen der freigegebenen Mittel eine Bewilligung nur unter dem Vorbehalt der Rechtskraft des Haushaltes erfolgen.

§ 3

1. Der SJR ist berechtigt, die technische Durchführung nach dieser Vereinbarung einem Dritten zu übertragen. Dies ist der Stadt mitzuteilen.
2. Der Stadtjugendring ist im Rahmen dieser Vereinbarung verpflichtet, die erforderlichen Daten entsprechend den Richtlinien der Stadt Eschweiler zur Förderung der Jugendarbeit zu erheben. Eine weitere Datenübermittlung an andere ist auszuschließen. Er hat die Antragsteller darüber in Kenntnis zu setzen, dass auch personenbezogene Daten im Rahmen möglicher Prüfungen den Verwaltungsbehörden weitergegeben werden.
3. Bei der Stadt eingehende Anträge von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe werden unverzüglich an den SJR weitergeleitet. Maßgeblich für die Einhaltung von Fristen ist dabei das Eingangsdatum bei der Stadt. Die Stadt haftet dem SJR gegenüber für die Unverzüglichkeit der Weiterleitung der Unterlagen.

§ 4

1. Die Schaffung der personellen sowie sachlichen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Aufgabendurchführung im Sinne dieser Vereinbarung obliegt dem SJR.
2. Dem SJR wird als Festbetragszuschuss für Kosten nach § 5 Abs. 1 jährlich zum 01.01. ein Betrag in Höhe von 9.500,00 € seitens der Stadt Eschweiler zur Verfügung gestellt; auch diese Auszahlung steht unter dem Vorbehalt der haushaltswirtschaftlichen Mittelbereitstellung (vorläufige Haushaltsführung) bzw. der Bestandskraft der Haushaltssatzung.

Nicht verbrauchte Mittel können für die Jugendarbeit zur Verfügung oder als Rücklage vom SJR für Folgejahre einbehalten werden.

3. Sämtliche bei Vertragsabschluss vorhersehbaren sonstigen Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, trägt der SJR selbst.

§ 5

1. Der SJR führt über die die Auszahlung der Fördermittel sowie über die ihm in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen und Kosten einen Verwendungsnachweis, der der Stadt jeweils bis zum 30.04 in schriftlicher Form vorzulegen ist.

Diese Verwendungsnachweise sind jährlich zu prüfen. Ebenso erfolgt eine Prüfung bei Wechsel der Verwaltungskraft des SJR und ggf. bei Wechsel des geschäftsführenden Vorstandes, wobei dieser gem. Vereinsrecht noch für den jeweiligen Abrechnungszeitraum verantwortlich ist.

- 2. Über nicht verausgabte Mittel gem. § 1 Abs. 1 verfügt der SJR im Rahmen seiner Satzung, hat hierüber aber einen entsprechenden Verwendungsnachweis bis zum 30.04 des Folgejahres vorzulegen respektive bei geplanten größeren Anschaffungen oder Projekten den Fachausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes schriftlich über diese Planung zu informieren. Diese Mittel können als Rücklage vom SJR für Folgejahre einbehalten werden. Die aus diesen Überschüssen angeschafften Gegenstände gehen in das Eigentum des SJR über.*

§ 6

- 1. Der SJR ist verpflichtet, auf Anforderungen der Stadt, des Jugendhilfeausschusses und/oder seiner Unterausschüsse sowie der Verwaltung des Jugendamtes über die Entwicklung der Förderung schriftlich zu berichten und auch gegebenenfalls mündlich ergänzend Bericht zu erstatten.*
- 2. Dem SJR obliegt eine Aktenführungspflicht gemäß den für die Stadt geltenden Bestimmungen, er bewahrt die aktuellen Unterlagen 5 Jahre selbst auf und stellt sie anschließend der Stadt zur weiteren Aufbewahrung zur Verfügung.*
- 3. Die Stadt ist berechtigt, jederzeit die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel durch Einsicht in den Akten und sonstige Unterlagen - auch vor Ort - zu prüfen.*

§ 7

- 1. Die Stadt stellt beim Jugendamt eingehende Informationen Dritter über Fördermöglichkeiten (z.B. Bundesjugendplan, Landesjugendplan, Euregio, EG-Mittel, usw.) dem SJR zur Verfügung.*
- 2. Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, Änderungen der Förderfähigkeit von Trägern sowie Änderungen der Förderrichtlinien, die eine Anpassung oder Veränderung dieser Vereinbarung zur Folge haben können bzw. müssen, sind von der Stadt dem SJR rechtzeitig anzuzeigen und mit diesem zu erörtern.*
- 3. Dem SJR steht das Recht zu, sich aus der Aufgabenerfüllung ergebende Vorschläge für eine Änderung oder Fortschreibung der Förderrichtlinien der Stadt zu unterbreiten.*

§ 8

- 1. Wird die Stadt von Maßnahmeträgern der freien Jugendhilfe wegen eines vertragswidrigen Verhaltens des SJR in Anspruch genommen, so haftet der SJR der Stadt hierfür im Innenverhältnis.*

§ 9

- 1. Nach Ablauf dieser Vereinbarung verlängert sich diese jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht unter Einbehaltung einer halbjährlichen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres gekündigt wird.*
- 2. Das Recht der fristlosen, außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere, wenn dem Kündigenden wegen eines Verhaltens des anderen Teils eine Fortsetzung des Vertrages nicht zumutbar ist oder ein Ereignis eintritt, durch das einem der Vertragspartner ein Fortführen des Vertrages nicht zuzumuten ist und er den Vertrag in Kenntnis des Ereignisses nicht abgeschlossen hätte, bleibt unbenommen.*
- 3. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung dieser Vereinbarung übergibt der SJR sämtliche im Rahmen der Aufgabenausführung übernommenen und von ihm neu angelegten Akten sowie sonstige Unterlagen der Stadt. Eine Kostenerstattung durch die Stadt erfolgt hierbei nicht.*

§ 10

- 1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.*
- 2. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als rechtlich unwirksam erweisen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt.*
- 3. Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2007 in Kraft, die bisher gültige Vereinbarung außer Kraft.*

*Eschweiler,
Für die Stadt Eschweiler*

Beigeordneter Leiter des Jugendamtes

*Eschweiler,
Für die Arbeitsgemeinschaft
Stadtjugendring Eschweiler e.V.*

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender

Geschäftsführer

Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

1. Allgemeine Bestimmungen

Gemäß § 1.1. des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Zur Verwirklichung dieses Rechtsanspruches ist die Jugendhilfe u.a. bemüht, junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie im Rahmen ihrer Möglichkeiten positive Lebensbedingungen für eine freie Persönlichkeitsentwicklung zu schaffen.

Hierzu sind gemäß § 11 des KJHG die zur Förderung der Entwicklung junger Menschen erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen, die an deren Interessen anknüpfen, von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung sowie zum sozialen Engagement anregen und hinführen. Diese Richtlinien sollen die Aktivitäten der vielfältigen Träger der Jugendarbeit mit ihren unterschiedlichen Wertorientierungen unterstützen und die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe anregen bzw. vertiefen. Bei allen Maßnahmen steht der Stadtjugendring den Organisationen beratend zur Verfügung. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Inanspruchnahme anderweitiger öffentlicher Mittel.

Gefördert werden können nur Organisationen und Institutionen mit Sitz in Eschweiler, die gem. § 75 KJHG anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sind (ausgenommen hiervon sind Zuschüsse für Erholungsmaßnahmen nach Punkt 2 und Mitarbeiterschulungen nach Punkt 4.1 der Richtlinien).

Eine Bezuschussung ist nur für Kinder und Jugendliche möglich, die mit Hauptwohnsitz in Eschweiler gemeldet sind. Ausgenommen von der Förderung nach diesen Richtlinien sind Sportverbände, -vereine sowie politische Jugendverbände. Den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden der politischen Parteien wird für die Durchführung ihrer Schulungs- und Bildungsarbeit ein kommunaler Zuschuss entsprechend Ziffer 4.2 gewährt. Diese Beihilfen dürfen nicht zur Parteifinanzierung, zur Durchführung von Wahlkampfveranstaltungen oder zur Bestreitung von Teilnahmekosten an Parteitagen verwandt werden.

1.1. Bereitstellung von Mitteln

Dem Stadtjugendring obliegt im Auftrage der Stadt Eschweiler die Bewilligung und Auszahlung der städtischen Fördermittel. Die finanziellen Hilfen richten sich nach den von der Stadt Eschweiler im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung zur Verfügung gestellten Mitteln. Für jede Maßnahme kann nur ein Zuschuss aus städtischen Mitteln gewährt werden.

1.2. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die nachstehend behandelten Zuschüsse besteht nicht.

1.3. Verfahren

Die Zuschussanträge sind vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Grundsätzlich sind für Anträge und Verwendungsnachweise die Vordrucke des Stadtjugendringes zu benutzen, Ausnahmen sind in diesen Richtlinien ausdrücklich beschrieben.

Bei Freizeit- und Bildungsmaßnahmen, deren Bezuschussung spätestens vier Wochen vor Beginn beantragt wird, kann auf schriftlichen Antrag unter Vorlage einer Liste der voraussichtlichen Teilnehmer eine Abschlagszahlung von bis zu 70% des zu erwartenden Zuschusses erfolgen.

Für bereits begonnene oder durchgeführte Maßnahmen kann kein städtischer Zuschuss gewährt werden. Die Maßnahme muss an für die entsprechende Maßnahme geeigneten Orten durchgeführt werden.

Über die Anträge entscheidet im Rahmen der Richtlinien sowie der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadtjugendring, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Die Förderung von Aktivitäten außerhalb dieser bedarf der Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss.

Der Verwendungsnachweis ist, soweit in den nachfolgenden Richtlinien nicht etwas anderes bestimmt ist, innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des

Bewilligungsbescheides bzw. nach Beendigung der jeweiligen Erholungs- oder Bildungsmaßnahme einzureichen, spätestens jedoch zum 15.01. des auf den Beginn der Maßnahme folgenden Jahres.

1.4. Rückforderung von Leistungen

Die Zuschüsse müssen unmittelbar der Förderung der Jugend dienen. Der Empfänger des Zuschusses ist verpflichtet, diesen ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn

a) festgestellt wird, dass eine unmittelbare Förderung der Jugendarbeit nicht vorliegt,

b) die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet wird,

c) der Zuschuss aufgrund falscher Angaben im Verwendungsnachweis gezahlt wird,

d) die geförderte Maßnahme bzw. Einrichtung ohne Zustimmung des Stadtjugendringes in ihrer Aufgabenstellung geändert wird oder auf einen anderen Träger übergeht,

e) der Empfänger das Verfügungsrecht über die geförderte Maßnahme verliert,

f) der Empfänger die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe oder die Gemeinnützigkeit verliert.

1.5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01.01.2006 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien treten ab diesem Zeitpunkt außer Kraft.

2.1. Außerörtliche Erholungsmaßnahmen

*Die Maßnahmen sind in hierfür geeigneten Einrichtungen durchzuführen.
Gefördert werden Teilnehmer/innen vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur
Vollendung des 19. Lebensjahres.*

*Teilnehmer/innen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden gefördert, wenn sie
sich nachweislich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. ihren
Grundwehr- oder Ersatzdienst leisten.*

Die Minstdauer beträgt zwei Tage, die Höchstdauer 21 Tage.

An- und Abreisetage gelten jeweils als 1 Tag.

Der städtische Zuschuss beträgt 2,50 € pro Teilnehmertag.

Für die Betreuer/innen wird ein Zuschuss in doppelter Höhe gewährt

2.2 Örtliche Erholungsmaßnahmen

*Örtliche Ferienspiele müssen den Kräften der Kinder angemessen gestaltet werden.
Die Minstdauer der Maßnahme beträgt fünf Tage, die Höchstdauer 15 Tage, mit
mindestens fünf Stunden täglich. Der Teilnehmerzuschuss wird nur dann gezahlt,
wenn der Teilnehmer/ die Teilnehmerin an mindestens vier Tagen teilgenommen hat.
Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlichen Teilnehmertagen.*

*Gefördert werden Teilnehmer/innen vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur
Vollendung des 19. Lebensjahres. Teilnehmer/innen bis zur Vollendung des 26.
Lebensjahres werden gefördert, wenn sie sich nachweislich in Schul- oder
Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. ihren Grundwehr- oder Ersatzdienst
leisten.*

Der städtische Zuschuss beträgt 1,50 € pro Teilnehmertag.

2.3 Gemeinsame Bestimmungen zu 2.1. – 2.2.

*Zuschussberechtigt sind Gruppen mit mindestens fünf Teilnehmern/innen und einem
Betreuer/ einer Betreuerin, bei gemischt geschlechtlichen Gruppen mit einem Betreuer
je Geschlecht. Es können auch Einzelpersonen bezuschusst werden, die an einer
Maßnahme eines nicht in Eschweiler ansässigen Trägers der Jugendhilfe teilnehmen.
Zusätzlich zum ersten Betreuer/zur ersten Betreuerin wird der Zuschuss gewährt:*

ab 10 Teilnehmer für zwei weitere Betreuer/innen

ab 20 Teilnehmer für vier weitere Betreuer/innen

ab 30 Teilnehmer für sechs weitere Betreuer/innen usw.

Betreuer/innen erhalten den doppelten Zuschuss.

*Der/die verantwortliche Leiter/in der Maßnahme muss mindestens 18 Jahre alt und im
Besitz einer gültigen JuLeiCa, die Betreuer/innen mindestens 16 Jahre alt sein.*

*Die Bezuschussung der Betreuer/innen erfolgt unabhängig von ihrem jeweiligen
Wohnsitz.*

*Die Teilnehmer/innen haben die altersmäßigen Voraussetzungen im Laufe des Jahres
zu erfüllen.*

*Für noch nicht schulpflichtige Kinder von Betreuungspersonen wird der gleiche
Zuschuss gewährt.*

2.4 Maßnahmen für Behinderte

Die Maßnahmen sind in geeigneten Einrichtungen durchzuführen. Gefördert werden geistig und körperlich Behinderte vom Beginn des 6. bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres. Die altersmäßigen Voraussetzungen sind im Laufe des Jahres der Maßnahme zu erfüllen. Die Minstdauer beträgt 2 Tage, die Höchstdauer 21 Tage. Die Mindestteilnehmerzahl bei Gruppen beträgt ohne Betreuungspersonen fünf. An- und Abreisetage gelten als jeweils ein Tag. Der städtische Zuschuss beträgt 3,10 € pro Teilnehmertag. Für den Leiter/die Leiterin und die Mitarbeiter/innen wird ein Zuschuss in gleicher Höhe gewährt. Über die Anzahl der anzuerkennenden Mitarbeiter/innen entscheidet der Stadtjugendring im Einzelfall.

3.1 Förderung von Tagesveranstaltungen

Tagesveranstaltungen sind nicht wiederkehrende Veranstaltungen, die nicht länger als einen Kalendertag dauern. Über die Förderung der Maßnahme entscheidet der Stadtjugendring.

Gefördert werden Teilnehmer/innen vom Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres.

Teilnehmer/innen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres werden gefördert, wenn sie sich nachweislich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, arbeitslos sind bzw. ihren Grundwehr- oder Ersatzdienst leisten.

Der städtische Zuschuss beträgt bis zu 35% der nachgewiesenen und anerkannten Kosten, höchstens jedoch 125,00 € pro Jahr für jeden Träger. Als Kosten werden Transportkosten und Eintrittsgelder anerkannt.

4.1 Mitarbeiterschulungen

Die Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitgliedern der freien Träger der Jugendhilfe wird nach deren Schulungskonzeption gefördert. Die Qualifikation des Leiters/der Leiterin der Schulung ist vom Träger zu bestätigen.

Bezuschusst werden Gruppenleiter/innen, die in Eschweiler Organisationen tätig sind.

Bei zentralen Maßnahmen der Spitzenverbände können die einzelnen

Teilnehmer/innen den Zuschuss selber beantragen. Dem Verwendungsnachweis ist dann eine Bestätigung des Spitzenverbandes beizufügen, dass der /die Betreffende an der Schulungsmaßnahme teilgenommen hat und die Maßnahme entsprechend den Richtlinien des Landesjugendamtes durchgeführt wurde.

Städtische Zuschüsse werden für Gruppenleiter/innen vom Beginn des 14. Lebensjahres wie folgt gewährt:

a) Mehrtägige zusammenhängende Lehrgänge mit einer täglichen Lehrgangszeit von 5 Zeitstunden pro Tag, bei Wochenendveranstaltungen von freitags bis einschließlich sonntags mit insgesamt 15 Zeitstunden. Der städtische Zuschuss beträgt 3,10 € pro Teilnehmertag.

b) Mehrtägige Lehrgänge mit Übernachtung außerhalb von Eschweiler und einer täglichen Lehrgangszeit von 5 Zeitstunden pro Tag. Der städtische Zuschuss beträgt 5,10 € pro Teilnehmertag.

4.2 Kurse und Maßnahmen im Bereich der Jugendarbeit

Für Kurse und Maßnahmen im Bereich der außerschulischen Jugendbildung sowie im musisch-kulturellen Bereich werden städtische Zuschüsse gezahlt.

Über die Förderung der Maßnahme entscheidet der Stadtjugendring.

Für staatsbürgerliche Bildungsmaßnahmen und Berufsanfängerseminare, die von einem Verband oder einer Gruppe aus Eschweiler durchgeführt werden, beträgt der städtische Zuschuss bis zu 35% der abrechnungsfähigen Kosten (Honorar-, Miet- und Energiekosten, Gebühren und Kosten zum Einsatz von Medien sowie Vorbereitungskosten, Porto, Werbung), maximal 100 € je Jahr und Träger.

5.1 Beschaffung von Material

a) technische Geräte

- Discoeinrichtungen

Computeranlagen (nicht für büroähnliche Nutzung; nur Internetcafe mit direktem Bezug zur Kinder- und Jugendarbeit)

a) Zeltmaterial

b) Spielmaterial

c) Fahrzeuge zur Mobilität der Jugendeinrichtung oder des Jugendverbandes

d) Rückhalteeinrichtungen für Kinder in Kraftfahrzeugen

Der städtische Zuschuss beträgt bis zu 35% der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 310 € pro Jahr für jeden Träger.

Der Zuschuss ist schriftlich unter Angabe der zu beschaffenden Materialien zu beantragen. Dem Antrag sind ein Kosten- und Finanzierungsplan sowie ein Angebot beizufügen.

Spätestens 2 Monate nach Zustellung des Bewilligungsbescheides ist dem Stadtjugendring der Verwendungsnachweis mit den beigelegten Rechnungskopien vorzulegen.

6.1 Allgemeine Zahlungen

Für die Jugendpflegearbeit der Organisationen werden städtische Zuschüsse gezahlt. Der städtische Zuschuss beträgt 0,15 € pro Teilnehmertag.

Die Veranstalter beantragen die Auszahlung der Mittel jeweils zum 15.04., 15.07., 15.10., 15.01. für das abgelaufene Quartal. Dem Antrag sind eine kurze Programmdarstellung und ein Teilnehmernachweis beizufügen.

Bei Gruppenstunden müssen mindestens fünf, bei Leiterveranstaltungen mindestens drei Teilnehmer/innen nachgewiesen werden.

6.3 Zahlungen an den Stadtjugendring

Dem Stadtjugendring wird eine jährliche Veranstaltungskostenpauschale in Höhe von 400 € gezahlt.

7.1 Jugendfreizeitheime in freier Trägerschaft

Zur Instandsetzung und Renovierung der Einrichtungen sowie zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen kann dem Träger jährlich ein städtischer Zuschuss in Höhe von 35% maximal jedoch 510 € gezahlt werden. Dem einzureichenden Antrag ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen. Über die Förderung der Maßnahme entscheidet der Stadtjugendring.